

AGRI-protect DIE BÄUERLICHE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Rechtsschutz für Bäuerinnen bzw. Bauern und ihre Betriebe

(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

Die Agrisano Versicherungen AG ergänzt ihr Angebot durch zweckmässige vermittelte Versicherungen wie die bäuerliche Rechtsschutzversicherung AGRI-protect.

Ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU

Die Agrisano Versicherungen AG hat mit der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG einen speziell auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Kollektivvertrag abgeschlossen. Bei rechtlichen Auseinandersetzungen stehen der Orion Spezialisten zur Seite von Agriexpert, ein in der Landwirtschaft führendes Beratungs- und Treuhandbüro des Schweizer Bauernverbandes. Dessen Fach-

personal übernimmt in Sachen AGRI-protect die Schadenregulierung bei landwirtschaftsspezifischen Rechtsstreitigkeiten, die Spezialwissen erfordern.

Kantone BE, FR, NE und JU

Für die Kantone BE, FR, NE und JU hat die Agrisano Versicherungen AG mit der Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRJP) bzw. der bäuerlichen Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV) einen Kollektivvertrag abgeschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

| | |
|--|---------|
| Ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU | 3 - 16 |
| Kantone BE, FR, NE und JU..... | 17 - 20 |

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

ganze Schweiz ausser Kantone BE, FR, NE und JU

Rechtsträger: Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel

Allgemeine Versicherungsbedingungen
mit Gültigkeit vom 1. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|-----------|
| KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG | 4 |
| ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) | 5 |
| A Örtlicher Geltungsbereich | 5 |
| A1 Wo gilt die Versicherung | 5 |
| A2 Begriffsdefinitionen..... | 5 |
| B Betriebs- und Privat-Rechtsschutz | 5 |
| B1 Wer ist versichert | 5 |
| B2 Welche Rechtsfälle sind versichert..... | 6 |
| C Verkehrs-Rechtsschutz | 10 |
| C1 Wer ist versichert | 10 |
| C2 Welche Rechtsfälle sind versichert | 10 |
| D Gemeinsame Bestimmungen | 12 |
| D1 Welche Leistungen werden erbracht | 12 |
| D2 Selbstbehalt | 14 |
| D3 Ausschlüsse..... | 14 |
| D4 Wann erfolgt eine Leistungskürzung..... | 14 |
| D5 Wann gilt die Versicherung | 14 |
| D6 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden | 14 |
| D7 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt | 15 |
| D8 Meinungsverschiedenheiten..... | 15 |
| D9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung..... | 15 |
| D10 Was gilt bezüglich der Prämien..... | 15 |
| D11 Verletzung von Obliegenheiten..... | 16 |
| D12 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten | 16 |
| D13 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel | 16 |
| D14 Maklerentschädigung | 16 |
| D15 Datenschutz | 16 |
| D16 Wo ist der Gerichtsstand..... | 16 |
| D17 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet | 16 |

KUNDENINFORMATIONEN NACH VVG

Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die nachstehende Kundeninformation gibt einen Überblick über das Versicherungsunternehmen und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich abschliessend aus den Vertragsunterlagen (Antrag/Offerte, Police, Versicherungsbedingungen) und den anwendbaren Gesetzen, insbesondere dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG). Wo in den vorliegenden Bedingungen die schriftliche Form verlangt wird, genügt auch eine andere Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail, Kontaktformular).

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG (nachstehend «Orion» genannt), mit Sitz in Basel, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern). Orion ist nur in der Schweiz (ohne Fürstentum Liechtenstein) tätig. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Schweiz können keine Versicherung bei Orion abschliessen. Eine bestehende Versicherung erlischt mit dem Wegzug oder der Abmeldung aus der Schweiz.

Die Agrisano Versicherungen AG (nachfolgend Agrisano genannt) ist bei der Vertragsabwicklung beteiligt und kann im Auftrag von Orion

- die Vertragsdokumente erstellen
- die Prämie einfordern
- den Vertrag abändern oder kündigen
- sämtliche Mitteilungen einholen

Im Rechtsfall wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an AGRI-protect, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, Tel. 0848 111 234.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt als Schadenversicherung die Versicherten bei rechtlichen Problemen. Sie deckt unter anderem die folgenden Rechtsgebiete ab, sofern die entsprechenden Deckungen versichert sind:

- Betriebs- und Privat-Rechtsschutz: Streitigkeiten aus Ihrem betrieblichen und privaten Bereich wie Schadenersatz-, Straf-, Eigentums-, Versicherungs-, Arbeits-, Vertrags-, Miet- und Erbrecht sowie betreffend Direktzahlungen, Baubewilligungen und Raum- und Zonenplanung.
- Verkehrs-Rechtsschutz: Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren, bei Vertragsstreitigkeiten betreffend Fahrzeuge.

Weitere Einzelheiten zu versicherten Rechtsfällen, örtlicher Deckung und maximalen Versicherungssummen finden sich in den Art. A1, A2, B2, C2 und D2.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie(n) hängt von den versicherten Risiken und dem gewünschten Versicherungsschutz ab. Alle Angaben zur Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie ist mit Beginn der Versicherungsperiode zu bezahlen, wenn die Vertragsunterlagen keine andere oder die Prämienrechnung keine spätere Fälligkeit bestimmen. Orion kann die Prämie und die Versicherungsbedingungen auf ein neues Versicherungsjahr anpassen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer nach Massgabe der Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherte?

Die Pflichten ergeben sich aus den Versicherungsbedingungen und dem VVG. Wichtige Pflichten sind z.B.:

- Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache
- Sofortige schriftliche Meldung des versicherten Ereignisses
- Mitwirkung bei Abklärungen (im Schadenfall, bei Gefahrsveränderungen (etc.))

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. In den Vertragsbedingungen ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens mit vollständiger Bezahlung der ersten Prämie. Die Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages eintreten und Orion gemeldet werden.

Orion oder der Versicherte kann den Vertrag unter Wahrung der Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 30. Juni oder 31. Dezember kündigen. Der Vertrag wird in der Regel durch ordentliche Kündigung beendet. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der Versicherungsbedingungen sowie des VVG.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich innert 14 Tagen widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Orion mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.

Wie behandelt die Orion Personendaten?

Orion bearbeitet im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel, bzw. unter datenschutz@orion.ch, bezogen werden.

Erhält der Broker/Makler eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z.B. ein ungebundener Vermittler (Broker/Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Orion gestützt auf eine Vereinbarung mit diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Inhalt des Versicherungsvertrages

Der Vertragsinhalt richtet sich nach:

- den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- dem Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG)
- der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

Rechtsschutz für Bäuerinnen bzw. Bauern und ihre Betriebe
(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

A Örtlicher Geltungsbereich

A1 Wo gilt die Versicherung

- 1 Der jeweils massgebende örtliche Geltungsbereich ist in der entsprechenden Spalte der Tabelle «Welche Rechtsgebiete sind versichert» (Art. B2 bzw. C2) aufgeführt.
- 2 Versicherte Inkassomassnahmen werden nur innerhalb des für das Rechtsgebiet massgebenden örtlichen Geltungsbereiches durchgeführt.

A2 Begriffsdefinitionen

| | |
|--------------------------------|--|
| Örtlicher Geltungsbereich | Versichert sind, unabhängig vom Ort des Ereignisses, Rechtsfälle mit Gerichtsstand innerhalb des aufgeführten geografischen Gebietes, sofern entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und im Zeitpunkt der Anmeldung des Rechtsfalles der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten Gebietes liegt. |
| Schweiz | Schweizweite Deckung. |
| Europa | Geografisches Europa bis zum Ural und Mittelmeerrandstaaten. |
| Ausserhalb der Schweiz CHF ... | Bei Gerichtsstand ausserhalb der Schweiz massgebende Versicherungssumme. |

B Betriebs- und Privat-Rechtsschutz

B1 Wer ist versichert

- 1 Versichert sind:
 - der in der Police aufgeführte Versicherte
 - seine mit ihm im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in dem diese das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben
 - die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist
- 2 Der Bereich Betriebs-Rechtsschutz gilt nur für Landwirtschaftsbetriebe. Zuerwerbsformen in Verbindung mit dem Landwirtschaftsbetrieb sind jedoch mit eingeschlossen, solange der jährliche Umsatz CHF 100 000 nicht übersteigt.

B2 Welche Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung)

| Rechtsgebiet | Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2) | Karenzfrist | Der Rechtsfall gilt als eingetreten |
|--|---|---|---|
| 1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. |
| 2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe. | Europa | 3 Monate | Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. |
| 3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. B2 Abs. 1 notwendig ist. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften. |
| 4 Strafverteidigung Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Strafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Strafbestimmungen. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften. |
| 5 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und Tieren. | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 6 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV/IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen. | Schweiz | 3 Monate | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat. • Bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. • Bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration. • In allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 7 Arbeitsrecht Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag. | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 8 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen a in der Schweiz b im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen | a Schweiz b Europa | 3 Monate, ausser bei notfallmässigen Behandlungen | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |

| Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall | Selbstbehalt | Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen | Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3) |
|--|------------------|---|---|
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. Für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war. |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | Vorschuss für Strafkautionen: CHF 100 000 | Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | Vorschuss für Strafkautionen: CHF 100 000 | <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. In Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war. |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | Es ist ein Streitwert von maximal CHF 150 000 versichert. Bei (auch aussergerichtlichen) Fällen mit höherem Streitwert werden die Kosten nur anteilmässig übernommen. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach eventuellen Teilklagen. | |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | <p>b Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist.</p> | <ul style="list-style-type: none"> Wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff. |

| Rechtsgebiet | Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2) | Karenzfrist | Der Rechtsfall gilt als eingetreten |
|---|--|-------------|---|
| <p>9 Übriges Vertragsrecht</p> <p>Streitigkeiten aus folgenden Verträgen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a Kaufvertrag (inkl. E-Commerce) über bewegliche Sachen und Tiere</p> <p>b Tausch- und Schenkungsvertrag über bewegliche Sachen und Tiere</p> <p>c Leihe, Hinterlegungs- und Frachtvertrag</p> <p>d Werkvertrag über bewegliche Sachen und Auftrag</p> <p>e Darlehen</p> | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| <p>10 Rechtsschutz für Mieter, Pächter oder Grundeigentümer</p> <p>Rechtswahrung des Versicherten für in der Schweiz gelegene Objekte/ Grundstücke:</p> <p>a im Zusammenhang mit den dem landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherten dienenden Liegenschaften bei Streitigkeiten aus Werkvertrag</p> <p>b als Mieter oder Pächter aus Miet- oder Pachtvertrag für dem landwirtschaftlichen Betrieb des Versicherungsnehmers dienende Liegenschaften oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke</p> <p>c als Mieter gegenüber seinem Vermieter bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem zum Eigenbedarf gemieteten, nicht gewerblich genutzten Mietobjekt</p> <p>d als Partei eines Miet- oder Leasingvertrages über eine bewegliche Sache</p> <p>e als Grundeigentümer bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Aussicht - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken - Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste) • Streitigkeiten mit Versicherungen • Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche eine dem Versicherungsnehmer gehörende Liegenschaft betreffen • Streitigkeiten mit Mietern oder Pächtern, sofern Teile des Betriebszentrums eines landwirtschaftlichen Betriebes gemäss Art. 6 Abs. 1 und 3 innerhalb einer Distanz nach Art. 10 Abs. 1 lit. a der Begriffsverordnung (SR 910.91) betroffen sind und diese Teile dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) unterstellt sind <p>f nur im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb bei Auseinandersetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • aus Umweltschutzbestimmungen des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), Gewässerschutzgesetzes (SR 840.20), Natur- und Heimatschutzgesetzes (SR 451), Waldgesetzes (SR 921.0) • im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Meliorationen • im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit seinen direkt angrenzenden Nachbarn oder dem Staat (öffentliches Baurecht) betreffend Baubewilligungen, Enteignung, Raum- und Zonenplanung sowie Baupolizei | Schweiz | 3 Monate | <p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p> <p>e Bei der Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen: im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p> |

| Versicherungs- summe in CHF pro Rechtsfall | Selbst- behalt | Bemerkungen, besondere Leistungs- erweiterungen oder -begrenzungen | Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3) |
|--|---|--|---|
| 20 000 | CHF 300 plus 10% | | <p>a Beim Inkasso unbestrittener Forderungen.</p> <p>d • Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben. • Beim Inkasso unbestrittener Forderungen.</p> <p>e Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken</p> |
| 20 000 | <p>a bis e: CHF 300 plus 10%</p> <p>f CHF 300 plus 25%</p> | <p>e Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten.</p> | <p>a Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag, welche im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf oder mit bewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauten stehen (auch wenn nur ein Teil dieser Arbeiten bewilligungspflichtig ist) sowie im Zusammenhang mit Vorbereitungshandlungen dazu.</p> <p>e Bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z.B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw.</p> |

| Rechtsgebiet | Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2) | Karenzfrist | Der Rechtsfall gilt als eingetreten |
|---|--|-------------|--|
| 11 Beratungs-Rechtsschutz a In personen-, familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten gewährt Orion Beratungsrechtsschutz. b Bei der Zuweisung eines landwirtschaftlichen Gewerbes und dem damit verbundenen Betriebsinventar oder eines landwirtschaftlichen Grundstücks aus einer Erbschaft gemäss Art. 11, Art. 15 Abs. 1 und Art. 21 des Bundesgesetzes über das Bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) gewährt Orion Beratungsrechtsschutz. | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. Im Erbrecht: Wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten, spätestens aber mit dem Tod des Erblassers. |
| 12 Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen Bei der Anfechtung von Verfügungen betreffend die Kürzung oder Verweigerung von bundes- und kantonalechtlichen Direktzahlungen. | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |

C Verkehrs-Rechtsschutz

C1 Wer ist versichert

Versichert sind:

- der in der Police aufgeführte Versicherte als
 - Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker eines beliebigen Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges
 - Lenker eines Schienenfahrzeuges
 - Passagier eines beliebigen Fahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen
- seine mit ihm im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in dem diese das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben als
 - Passagier eines beliebigen Fahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln
 - Fussgänger, Radfahrer, Reiter oder Benutzer von zur Fortbewegung dienenden Geräten auf öffentlichen Strassen
- jeder zur Benützung eines auf den in der Police aufgeführten Versicherten zugelassenen Motorfahrzeuges ermächtigte Lenker bei Fahrten mit diesem Motorfahrzeug sowie Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug
- die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Versicherten, wenn sein Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist.

C2 Welche Rechtsfälle sind versichert (abschliessende Aufzählung)

| Rechtsgebiet | Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2) | Karenzfrist | Der Rechtsfall gilt als eingetreten |
|---|--|-------------|--|
| 1 Schadenersatzrecht Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. |
| 2 Opferhilfe Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs.1 im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe. | Europa | 3 Monate | Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens. |
| 3 Strafanzeige Einreichen einer Strafanzeige, wenn dies zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen gemäss Art. C2 Abs. 1 notwendig ist. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften. |

| Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall | Selbstbehalt | Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen | Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3) |
|--|------------------|---|---|
| 500 | Keiner | Der Beratungs-Rechtsschutz beschränkt sich für a und b je auf eine einmalige Beratung pro Fall und Jahr, wobei schweizerisches Recht anwendbar sein muss. Anstelle einer eigenen Beratung kann Orion die Kosten für die Beratung durch einen Anwalt oder Notar. | a Eheschutz- und Ehescheidungsrecht |
| 20 000 | CHF 300 plus 25% | Pro Ereignis wird dieser Betrag auch bei mehreren AGRI-protect-Versicherten (z.B. bei Miteigentum) insgesamt nur einmal ausgerichtet. Die Kürzung oder Verweigerung muss im Zusammenhang mit Verletzung von Vorschriften stehen. | Beim Vorwurf vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften. |

| Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall | Selbstbehalt | Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen | Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3) |
|--|------------------|--|---|
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. Beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen. |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | Vorschuss für Strafkautionen: CHF 100 000 | Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. |

| Rechtsgebiet | Örtlicher Geltungsbereich (Beschreibung der Begriffe siehe Art. A2) | Karenzfrist | Der Rechtsfall gilt als eingetreten |
|--|---|--|--|
| 4 Strafverteidigung Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden. | Europa | Keine | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Rechtsvorschriften. |
| 5 Ausweisentzug und Besteuerung Bei Verfahren vor schweizerischen Verwaltungsbehörden über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die kantonale Fahrzeugbesteuerung. | Schweiz | 3 Monate, ausser beim Verfahren betreffend Ausweisentzug | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften. |
| 6 Sachenrecht Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug. | Europa | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 7 Versicherungsrecht Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit öffentlich-rechtlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen. | Schweiz | 3 Monate | <ul style="list-style-type: none"> • Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invaldität zur Folge hat. • Bei übrigen Schäden: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. • Bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration. • In allen übrigen Fällen: im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 8 Patientenrecht Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere Medizinal-Institutionen in der Schweiz. | Schweiz | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |
| 9 Fahrzeug-Vertragsrecht Bei der Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen: Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung). | Europa | 3 Monate | Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend. |

D Gemeinsame Bestimmungen

D1 Welche Leistungen werden erbracht?

- 1 In den versicherten Rechtsfällen erbringt Orion bis zu den in Art. B2 und C2 aufgeführten Versicherungssummen folgende Leistungen (umfasst ein Rechtsfall mehrere Rechtsgebiete mit unterschiedlichen Versicherungssummen, gilt für den ganzen Rechtsfall die niedrigste Versicherungssumme):
 - a die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion oder durch im Einvernehmen mit Orion beigezogene spezialisierte Beratungsstellen
 - b das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators
 - c die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassenes Gutachten
 - d Gerichtsgebühren oder andere zu Lasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse
 - e dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen
 - f das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung oder einer Konkursandrohung
 - g Vorschüsse für Strafkautionen zur Vermeidung von Untersuchungshaft. Diese sind Orion zurückzuerstatten.
 - h die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5 000

| Versicherungssumme in CHF pro Rechtsfall | Selbstbehalt | Bemerkungen, besondere Leistungserweiterungen oder -begrenzungen | Keine Versicherungsdeckung besteht (zusätzliche Ausschlüsse in Art. D3) |
|--|------------------|--|---|
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | Vorschuss für Strafkautionen: CHF 100 000 | <ul style="list-style-type: none"> Im Zusammenhang mit Ehrverletzungen. Bei Fällen wegen der Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw). |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | | Bei Verfahren zum Zwecke des Erwerbs oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung des rechtskräftig entzogenen Führerausweises. |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | Beim Kauf/Verkauf/Vermietung/Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt. |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 | CHF 300 plus 10% | | |
| 500 000 Ausserhalb der Schweiz: 100 000 | CHF 300 plus 10% | | <ul style="list-style-type: none"> Bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150 000. Beim Kauf/Verkauf/Vermietung/Leasing von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt. |

2 Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a Bussen
- b Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht
- c Schadenersatz
- d Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren betreffend Verkehrsdelikte (wie z.B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z.B. Verwarnung, Ausweisentzug, Verkehrsunterricht etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zu Lasten des Versicherten.
- e Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse.
- f Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-, Kollokations- und Aussonderungsprozessen

3 Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Sie sind Orion zurückzuerstatten.

4 Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

D2 Selbstbehalt

In jedem versicherten Rechtsfall ist ein Selbstbehalt geschuldet. Dieser setzt sich aus einem Kostenbeitrag von CHF 300 plus einem %-Satz gemäss Art. B2 bzw. C2 der im Weiteren von Orion erbrachten externen Leistungen zusammen. Sofern Orion nur interne Leistungen erbringt sowie in Fällen, wo die versicherte Leistung auf CHF 500 (Art. B2 Abs. 11) begrenzt ist, ist kein Selbstbehalt geschuldet.

D3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind (alle Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B2 und C2 vor):

- 1 Ausschlüsse für alle Rechtsschutzversicherungs-Sparten
 - a Alle nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherteneigenschaften Fahrzeuge und Rechtsgebiete wie z.B. Gesellschafts- (inkl. Verantwortlichkeitsklagen gegen Gesellschaftsorgane), Stiftungs-, Vereins-, Abgabe- (z.B. Steuern und Gebühren) und Ausländerrecht
 - b Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind
 - c Streitigkeiten aus Spiel und Wette, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Timesharing-Verträgen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten
 - d Die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter sowie bei Leistungspflicht eines Haftpflichtversicherers
 - e Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, genetische Schäden aufgrund radioaktiver Strahlen, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren
 - f Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien
 - g Fälle gegen Orion, deren Organe und Mitarbeiter
 - h Fälle gegen von Orion oder vom Versicherten mandatierte Anwälte oder Mediatoren
 - i Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. D1 Abs. 1 lit. f)
 - j Mit Ausnahme des in Art. B2 Abs. 11 umschriebenen Beratungsrechtsschutzes, Streitigkeiten zwischen in Hausgemeinschaft lebenden Verwandten, Ehe-, Wohn- und Konkubinatspartnern
- 2 Zusätzliche Ausschlüsse in der **Betriebs- und Privat-Rechtsschutzversicherung**
 - a Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker, Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern) sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen. In diesem Zusammenhang gilt es den Verkehrs-Rechtsschutz zu beachten.
 - b Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit
 - c Fälle im Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z.B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung)
- 3 Zusätzliche Ausschlüsse in der **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**
 - a Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 30 km/h oder mehr, des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen Alkohol (0,8 Promille und mehr), Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe
 - b Fälle wegen der Anschuldigung des Fahrens in angetrunkenem Zustand im Wiederholungsfall, auch bei einem Blutalkoholgehalt von weniger als 0,8 Promille
 - c Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist
 - d Die Eigentümer/Halter von Taxi, Car und Fahrschulwagen
 - e Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training
 - f Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen

D4 Wann erfolgt eine Leistungskürzung?

Orion verzichtet ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

D5 Wann gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und dauert bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.
- 2 Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrages, bzw. nach Ablauf der in Art. B2 und C2 erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

D6 Wie kann der Vertrag in einem versicherten Rechtsfall aufgelöst werden?

- 1 In jedem versicherten Rechtsfall kann
 - der in der Police aufgeführte Versicherte bis spätestens 14 Tage, nachdem er von dessen Erledigung Kenntnis erhalten hat
 - die Agrisano spätestens bei der Erledigung des Fallesden Versicherungsvertrag schriftlich kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherte, erlischt der Versicherungsschutz mit dem Eintreffen der Kündigung bei der Agrisano. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet, ausser der Versicherte kündigt den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. In diesem Fall bleibt der Agrisano der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt.

- 3 Kündigt die Agrisano, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherten. Die Prämie wird anteilmässig zurückerstattet.

D7 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt?

- 1 Bei Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von AGRI-protect in Anspruch nehmen will, sind die Agrisano oder Orion sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 2 Orion bestimmt das zu Gunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie (oder eine von ihr bezeichnete Dienstleisterin) führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion oder Agrisano einen Anwalt bzw. Prozessbeistand oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zu einem Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherungsnehmer mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.
- 3 Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. D1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
- 4 Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden.
- 5 Der Versicherte hat Orion (oder einer von ihr bezeichnete Dienstleisterin) die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion (oder an eine von ihr bezeichnete Dienstleisterin) weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6 Vergleiche, die Verpflichtungen zu Lasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
- 7 Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

D8 Meinungsverschiedenheiten

- 1 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zu Lasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.
- 2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
- 3 Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem zugestimmt hätte.

D9 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

- 1 Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- 2 Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat.
- 3 Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf dem Versicherungsunternehmen mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- 4 Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
- 5 Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.

D10 Was gilt bezüglich der Prämien?

- 1 Die Prämie wird gemäss dem im Antrag gewählten Zahlungsrhythmus fällig.
- 2 Erhöht sich der Prämientarif oder ändern sich die Versicherungsbedingungen während der Vertragsdauer, kann die Agrisano oder die Orion die Anpassung des Vertrages mit Wirkung ab dem folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat die Agrisano oder die Orion dem in der Police aufgeführten Versicherten die neue Prämie oder die neuen Versicherungsbedingungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt zu geben. Ist dieser mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages bzw. Anpassung des Vertrages nicht einverstanden, kann er diesen auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Diese Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres der Agrisano zugegangen sein.

- 3 Wenn der Versicherte bei der Agrisano die Rechtsschutzversicherung ohne zusätzliche andere Versicherungen versichert, so ist nur eine jährliche Zahlung der Prämie möglich und es wird eine zusätzliche Administrationsgebühr in der Höhe von jährlich CHF 30 erhoben werden.
- 4 Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt, und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Agrisano die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn
 - der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherten aufgehoben wurde
 - der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Agrisano beziehungsweise von Orion zum Zwecke der Täuschung verletzt hat

D11 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z.B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

D12 An welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?

- 1 Alle Mitteilungen an die Agrisano können rechtsgültig an die Regionalstellen der Agrisano gerichtet werden. Meldungen von Rechtsfällen sind an den Sitz von Orion in Basel zu richten.
- 2 Wenn die versicherte Person es nicht ausdrücklich untersagt, sind die Agrisano und Orion berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mails zu kommunizieren. Die Agrisano und Orion übernehmen keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren, Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

D13 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel?

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind der Agrisano innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

D14 Maklerentschädigung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrages wahrnimmt, ist es möglich, dass Agrisano gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

D15 Datenschutz

- 1 Die Agrisano und Orion respektieren die Privatsphäre und bearbeiten Personendaten strikt nach den Vorgaben und Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.
- 2 Die Agrisano und Orion bearbeiten Ihre Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion und Agrisano (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz oder www.agrisano.ch/de/ueber-uns/datenschutz/. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Aeschenvorstadt 50, 4002 Basel, bzw. datenschutz@orion.ch oder bei der Agrisano, betrieblicher Datenschutzverantwortlicher, Laurstrasse 10, 5201 Brugg, bzw. info@agrisano.ch bezogen werden.

D16 Wo ist der Gerichtsstand?

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den Sitz oder Wohnsitz der versicherten Person.

D17 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet?

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG (AGRI-protect)

ausschliesslich für die Kantone BE, FR, NE und JU

Rechtsträger: Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRPJ)
Bäuerliche Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

gültig ab 1. Januar 2022

Rechtsschutz für Bäuerinnen bzw. Bauern und ihre Betriebe
(Betriebs-, Privat- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung für Agrisano-Versicherte)

KUNDENINFORMATION NACH VVG

Dieses Dokument gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte beziehungsweise aus der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrags/der Offerte wird den Versicherungsnehmenden eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag/der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Société rurale d'assurance de protection juridique FRV SA, nachfolgend SRPJ genannt, mit Sitz in 1006 Lausanne, Avenue des Jordils 1. Die SRPJ ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht die eine Schadenversicherung betreibt.

Agrisano Versicherungen AG (nachfolgend Agrisano) ist bei der Vertragsabwicklung beteiligt und kann im Auftrag von SRPJ

- die Vertragsdokumente erstellen
- den Vertrag abschliessen
- die Prämie einfordern
- den Vertrag abändern oder kündigen
- sämtliche Mitteilungen und Absichtserklärungen einholen

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken und der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag/der Offerte, beziehungsweise aus der Police sowie aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Prämie ist in der Versicherungspolice festgelegt und ihre Zahlungsbedingungen sind im Versicherungsantrag genau angegeben. Ändert der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann die Agrisano die Anpassung des Vertrages für das folgende Versicherungsjahr verlangen.

Zu diesem Zweck hat die Agrisano den in der Police aufgeführten Versicherten die neue Prämie mindestens fünfundzwanzig Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Sind diese mit der Änderung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, können sie den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.

Wenn die Versicherten bei der Agrisano die Rechtsschutzversicherung ohne zusätzliche andere Versicherungen versichern, so ist nur eine jährliche Zahlung der Prämie möglich und es wird eine zusätzliche Administrationsgebühr in Höhe von CHF 30 erhoben.

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Agrisano die entsprechende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn

- der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung der Versicherten aufgehoben wurde
- die Versicherten Obliegenheiten gegenüber Agrisano oder der SRPJ zum Zwecke der Täuschung verletzt haben

Wie hoch ist der Betrag der Kostenbeteiligung durch die Versicherungsnehmenden?

Die Versicherten beteiligen sich mit 20% an Kosten, die durch den Zuzug einer externen Rechtsvertretung entstehen. Der Betrag dieser Beteiligung beläuft sich auf mindestens CHF 250. Schlichtet das Unternehmen die Streitigkeit mit eigenen Mitteln, wird keine Beteiligung eingefordert. Die Beteiligung an den Rechtsvertretungskosten ist innerhalb der gesetzten Frist direkt der SRPJ oder der Rechtsvertretung zu überweisen.

Welche weiteren Pflichten haben die Versicherungsnehmenden?

- Sachverhaltsermittlung:

Die Versicherungsnehmenden wenden sich an die SRPJ, sobald eine rechtliche Schwierigkeit auftaucht, und übermitteln ihr alle Unterlagen des Dossiers.

Die Versicherungsnehmenden fördern so die Prävention von Streitigkeiten. Macht das Dossier den Einsatz einer Rechtsvertretung notwendig, verpflichten sich die Versicherungsnehmenden, die SRPJ über die Entwicklung ihres Dossiers zu informieren und die Rechtsvertretung vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

- Versicherungsfall:

Das versicherte Ereignis ist der SRPJ unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Vertrag und dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz tritt drei Monate nach Vertragsabschluss in Kraft.

Er gilt ausschliesslich für Rechtsfälle, die während der vertraglichen Geltungsdauer eintreten. Ein Rechtsfall ist spätestens dann eingetreten, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.

Die Versicherungsnehmenden können ihren Antrag zum Abschluss des Vertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen schriftlich per Post, adressiert an die Agrisano, widerrufen.

Wann endet der Vertrag?

Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten; sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Versicherungspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Das Recht auf Versicherungsleistungen endet in jedem Fall per Ende des Versicherungsvertrages, auch wenn der Schadenfall zu diesem Zeitpunkt bereits eingetreten oder in Bearbeitung ist.

Die Versicherungsnehmenden haben zudem das Recht, den Vertrag bei Erhöhung der Versicherungsprämie auf Ende des laufenden Jahres zu kündigen. Die obenstehenden Absätze enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Möglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen und dem VVG.

Wie behandelt die SRPJ Daten?

Die SRPJ bearbeitet Daten, die sich aus Vertragsunterlagen oder aus der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden in physischer oder elektronischer Form aufbewahrt. Die SRPJ kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten, insbesondere an die Agrisano weiterleiten.

Ferner kann die SRPJ bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Die Versicherungsnehmenden haben das Recht, bei der SRPJ über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

-
- 1. ZWECK UND ZIEL**
- Die Société rurale d'assurance de protection juridique FRV (SRPJ) bzw. Bäuerliche Rechtsschutzversicherung FRV (BRSV), nachfolgend die Gesellschaft, bezweckt, in Zusammenarbeit mit der Agrisano Versicherungen AG (nachfolgend Agrisano), die Unterstützung und Vertretung der beruflichen und privaten Interessen der Bauernfamilien. Zu diesem Zweck arbeiten die Gesellschaft und die Agrisano eng mit den kantonalen landwirtschaftlichen Organisationen zusammen.
- Die Gesellschaft steht den Versicherten bei, soweit sie bei der Ausübung ihres Berufes als Landwirt sowie im Privatbereich und im Strassenverkehr mit rechtlichen Problemen konfrontiert sind. Zuerbsformen (wie Viehhandel, Lohnunternehmen, Agro-Tourismus, Pferdepension etc.) in Kombination mit einem Landwirtschaftsbetrieb sind eingeschlossen.
-
- 2. VERSICHERTE PERSON**
- die in der Police genannte versicherte Person
 - ihre mit ihr im selben Haushalt lebenden Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem diese das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - die Rechtsnachfolger einer verstorbenen versicherten Person, wenn ihr Tod einen versicherten Rechtsfall ausgelöst hat, oder ein versicherter Rechtsfall noch nicht abgeschlossen ist
-
- 3. VERSICHERTE RECHTSGEBIETE**
(Liste abschliessend)
- a) SCHADENERSATZLEISTUNGEN
- wenn dem Versicherten ein durch Dritte verursachter Personen- oder Sachschaden droht und es darum geht, alle Massnahmen zu ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder die Folgen zu mildern
 - wenn ein Versicherter einen durch Dritte verursachten Personen- oder Sachschaden erleidet und es darum geht, Schadenersatz zu erlangen
- b) STREITIGKEITEN MIT SOZIAL- ODER PRIVATVERSICHERUNGEN
- c) VERFAHREN VOR STRAF- UND VERWALTUNGSBEHÖRDEN
- wenn ein Versicherter wegen Verletzung von Rechtsvorschriften belangt wird
 - wenn er einen Entscheid einer Verwaltungsbehörde anfecht, der seine Interessen verletzt
- d) VERKEHRsunFÄLLE UND VERSTÖSSE GEGEN DIE STRASSENVERKEHRSGESETZGEBUNG, ungeachtet der Art des Fahrzeuges und des beruflichen oder privaten Zwecks der Fahrt (unter Vorbehalt von Ziff. 7).
- Der Rechtsschutz wird nicht gewährt bei der Lenkung eines Motorfahrzeuges mit einem Blutalkoholgehalt über dem gesetzlichen Grenzwert (0,5 Promille) oder unter Drogeneinfluss.
- e) STREITIGKEITEN AUS OBLIGATIONENRECHTLICHEN VERTRÄGEN
- f) STREITIGKEITEN BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GRUNDSTÜCKE
- Nachbarschaftskonflikte
 - Enteignung, Baupolizei, Raumplanung oder Meliorationen
- g) ERBSCHAFTSSTREITIGKEITEN BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTE GÜTER UND GRUNDSTÜCKE
-
- 4. NICHT VERSICHERTE RECHTSFÄLLE**
- Kein Rechtsschutz wird gewährt
- bei Streitigkeiten zwischen Versicherten oder zwischen Versicherten und einem Landwirt bezüglich landwirtschaftlicher Tätigkeit. Das gleiche Prinzip gilt bei Streitigkeiten zwischen Versicherten und einer aus Versicherten bestehenden Körperschaft (Käsereigesellschaft, Alpengenossenschaft, usw.). Mit Einverständnis beider Parteien unterstützt die Gesellschaft diese jedoch bei der Suche nach einer einvernehmlichen Konfliktlösung, ohne Übernahme von externen Kosten.
 - bei Streitigkeiten mit landwirtschaftlichen Organisationen im Sinne der kantonalen Landwirtschaftskammern und mit landwirtschaftlichen Dachorganisationen auf kantonaler und Bundesebene sowie mit ihren Organen und Beauftragten
 - bei vorsätzlicher Rechtsverletzung oder bei Zuwiderhandlungen gegen gerichtliche Entscheide
 - beim Lenken eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss (vgl. Ziff. 3 d)
 - bei Konsultation eines Anwalts oder Einleitung eines Verfahrens ohne vorgängige Zustimmung der Gesellschaft (vgl. Ziff. 11)
-
- 5. VERSICHERTE LEISTUNGEN**
- Die Gesellschaft übernimmt pro Rechtsschutzfall Kosten bis zum Betrag von CHF 100 000, die sich gestützt auf von der Gesellschaft im Interesse des Versicherten veranlasste oder genehmigte Massnahmen zur einvernehmlichen oder gerichtlichen Streiterledigung ergeben, so für Gerichtskosten, Anwaltskosten und Expertenonorare. Ausgenommen sind Bussen und Prozessentschädigung an die Gegenpartei im Falle des Unterliegens.
- Die Verfahrenskosten werden nur insoweit vergütet, als die Gesellschaft zur Vertretung des Versicherten interveniert hat.
- Bei Erbschaftsstreitigkeiten werden 50% der Sachverständigenkosten (Honorare Notar, Ertragswertschätzung) übernommen, um den bei allen Erbfolgeregelungen streitunabhängig anfallenden Kosten Rechnung zu tragen.
-

| | |
|--|--|
| 6. KOSTENBEITRAG DES VERSICHERTEN | Die versicherte Person hat einen Beitrag von 20% an die Anwalts- und Sachverständigenhonorare zu leisten, mindestens jedoch CHF 250. Regelt die Gesellschaft den Streitfall mit eigenen Mitteln, so wird keine Beteiligung verlangt. |
| 7. RÄUMLICHE GELTUNG | Die Versicherung gilt nur für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, mit Ausnahme von Verkehrsunfällen während beruflicher Fahrten ins Ausland. |
| 8. ZEITLICHE GELTUNG | <p>Der Versicherungsschutz tritt drei Monate nach Abschluss in Kraft.</p> <p>Er gilt ausschliesslich für Rechtsfälle, die während der vertraglichen Geltungsdauer eintreten. Ein Rechtsfall ist spätestens dann eingetreten, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p> <p>Die Versicherung beginnt und endet an den in der Police genannten Daten. Sie verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht ein Versicherungspartner spätestens drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat.</p> |
| 9. PRÄMIEN | <p>Die Prämie wird in der Police festgehalten und gemäss dem im Antrag gewählten Zahlungsrhythmus fällig. Ändert der Prämientarif während der Vertragsdauer, kann die Agrisano die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem in der Police aufgeführten Versicherten die neue Prämie spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit bekannt zu geben. Ist dieser mit der Neuregelung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden, kann er den Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. Erfolgt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsänderung.</p> <p>Wenn der Versicherte bei der Agrisano die Rechtsschutzversicherung ohne zusätzliche andere Versicherungen versichert, so ist nur eine jährliche Zahlung der Prämie möglich, und es wird eine zusätzliche Administrationsgebühr in Höhe von jährlich CHF 30 erhoben.</p> <p>Wurde die Prämie für eine bestimmte Vertragsdauer vorausbezahlt, und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, so erstattet die Agrisano die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück. Eine Prämienrückerstattung entfällt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als ein Jahr in Kraft war und auf Veranlassung des Versicherten aufgehoben wurde • der Versicherte Obliegenheiten gegenüber der Agrisano beziehungsweise der Gesellschaft zum Zwecke der Täuschung verletzt hat |
| 10. GERICHTSSTAND | Bei Klagen aufgrund dieser allgemeinen Versicherungsbedingungen anerkennt die Gesellschaft neben ihrem Sitz in Montreux den Wohnort des Anspruchsberechtigten als Gerichtsstand. |
| 11. ABWICKLUNG DER RECHTSFÄLLE | <p>Die Gesellschaft übt grundsätzlich eine Informationstätigkeit in Rechtsbereichen aus. Sobald ein Problem rechtlicher Natur erkennbar wird, ist es unerlässlich, dass die versicherte Person unverzüglich mit der Gesellschaft Kontakt aufnimmt und dieser alle Akten zustellt. Damit trägt sie dazu bei, Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Ist der Streit nicht zu verhindern, bemüht sich die Gesellschaft um eine gütliche Regelung. Wenn diese Bemühungen scheitern, oder die Gesellschaft es als gerechtfertigt erachtet, leitet diese ein gerichtliches Verfahren ein. In diesem Fall steht dem Versicherten das Recht der freien Anwaltswahl zu. Die versicherte Person verpflichtet sich, die Gesellschaft über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihren Anwalt von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden.</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt in keinem Fall Kosten für Gerichtsverfahren oder Anwälte, welche ohne ihre vorherige Einwilligung eingeleitet bzw. konsultiert worden sind.</p> |
| 12. SCHIEDSGERICHT | Besteht zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft Uneinigkeit über die Zweckmässigkeit von gütlichen bzw. gerichtlichen Schritten, kann ein einvernehmlich bestimmter Schiedsrichter oder, bei fehlendem Einvernehmen, der Gerichtspräsident des Wohnortes des Versicherten angerufen werden. |